



STADTGEMEINDE VOITSBERG

Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Voitsberg

in der Fassung der Novelle vom 29.03.2018

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2007 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, nachstehende Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Voitsberg erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadtgemeinde Voitsberg erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Voitsberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Voitsberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Voitsberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers, nämlich der Weststeirischen Saubermacher GmbH.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Voitsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Voitsberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Der Grünschnitt ist

ausschließlich bei der Bezirksübernahmestelle des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg (Alt- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg) abzuliefern. Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) können auch am eigenen Grundstück selbst kompostiert werden (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung), diesbezüglich ist bei der Gemeinde schriftlich eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Diese Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung wird von der Gemeinde regelmäßig überprüft.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg, abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Problemstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Voitsberg, Grazer Vorstadt 25, 8570 Voitsberg (Feuerwehr), abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört (z.B. durch heiße Asche), so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- (3) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Liter.
- (4) Für jeden Haushalt pro Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter auf Basis einer 4-wöchigen Abfuhr für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Mindestbehältervolumen darf pro Person und Jahr 520 Liter nicht unterschreiten.
- (5) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Voitsberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (6) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde erforderlich ist, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l, 240 l, 1100 l. Der Grünschnitt ist ausschließlich bei der Bezirksübernahmestelle des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg (Alt- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg) abzuliefern.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel ordnungsgemäß verschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Voitsberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 und 1100 l.
- (2) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) sind in der Gemeinde Voitsberg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren

Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

- (3) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (4) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (5) Die Standorte für die Errichtung von Sammelstellen für die Gemeinde Voitsberg sind dem Anhang I zu entnehmen.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.
- (4) Bei Mehrfamilienwohnhäusern (mehr als 3 Haushalte pro Objekt) erfolgt die Abfuhr alle 2 Wochen.
- (5) Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) wird alle 6 Wochen bei Einfamilienwohnhäusern und alle 2 Wochen bei Mehrfamilienwohnhäusern durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.
- (6) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mitte April bis Mitte November wöchentlich und in den Monaten Mitte November bis Mitte April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum während der Betriebszeiten Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg Montag – Freitag 07.00 – 16.30 Uhr. Pro Jahr können gegen Vorlage von Entsorgungsgutscheinen 300 kg Sperrmüll kostenlos abgegeben werden. Die Gutscheine sind bei der Gemeinde abzuholen.

(8) Die Übernahme des Grünschnitts erfolgt ausschließlich bei der Bezirksübernahmestelle des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg, Baumkirchner-straße 3, 8570 Voitsberg Montag –Freitag 07.00-16.30 Uhr.

(9) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg vom 02.12.2005 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 (StAWG § 4 Abs 4), die vom Abfallwirtschaftsverband Voitsberg beauftragten Abfallbehandlungsanlagen, welche nachstehend dargestellt sind, in Anspruch genommen.

Für gemischte und sperrige Siedlungsabfälle (Restmüll/Sperrmüll):

Der Abfallwirtschaftsverband Voitsberg übergibt vertragsgemäß alle gemischten Siedlungsabfälle zur Behandlung an die Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptstraße 107, 8580 Köflach.

Für Sortierung, Splitting

- Holding Graz GmbH, Sturzgasse 8, 8020 Graz

Für mechanische Restabfallbehandlung

- Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH, 8130 Frohnleiten
- Thermoteam GmbH, 8461 Ehrenhausen

Für thermische Abfallbehandlung

- AVE Reststoffverwertung Lenzing GmbH, 4860 Lenzing
- Enages, Energie- u. Abfallverwertungs- GesmbH, Proleber Straße 4, 8712 Niklasdorf
- Lafarge Zementwerk GmbH, 8461 Ehrenhausen oder Mannersdorf

Für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall):

Für aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)

- KOMEX Abfallentsorgungs GesmbH, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg
- Kompostanlage Krammer, Niedergößnitz 15, 8591 Maria Lankowitz
- U.M.S. Dienstleistungs- u. HandesGmbH, Industriestraße West 10, 8501 Lieboch

Für anerobe Bioabfallbehandlung (Vergärung/Biogaserzeugung)

- Derzeit werden keine Behandlungsanlagen bedient.

Für getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe):

Altglas – Nichtverpackungen (Flachglas)

Das im Abfallwirtschaftsverband Voitsberg anfallende Flachglas wird von privaten Entsorgern gesammelt und zu diverser Verarbeitung gebracht.

Altpapier – Nichtverpackungen

- Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten.

Altmetalle - Nichtverpackungen

- Kuttin Schrott, Fritz Kuttin GmbH, Floßlend 16, 8720 Knitelfeld
- Kovac Schrott GmbH, Raiffeisenstraße 61, 8010 Graz
- Kohl GmbH & Co KG Sekundärrohstoffhandel, Altenmarkt 51, 8280 Fürstenfeld
- Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld/Strass
- Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39A, 8502 Lannach

Textilien - Nichtverpackungen

- Saubermacher Dienstleistungs-AG, Puchstraße 41, 8020 Graz

Altholz - Nichtverpackungen

- FunderMax GmbH, Klagenfurter Straße 87-89, 9300 St. Veit a.d. Glan

Für Straßenkehricht:

- Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptstraße 107, 8580 Köflach

Für Baurestmassen:

- Fa. KOMEX Abfallentsorgungs GesmbH, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg
- Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptstraße 107, 8580 Köflach

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Voitsberg über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Stadtgemeinde Voitsberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsggebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

Hinweis:

Beginnend mit 2014 wird die Müllgebühr (Benützungsg Gebühr) jeweils mit 01.01 eines jeden Jahres mit dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 wertgesichert. Die aktuellen Tarife werden kundgemacht und sind bei den Benützungsg Gebühren nachzulesen.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr werden die Privathaushalte bzw. Wohneinheiten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen pro Liegenschaft herangezogen. Der Begriff des Haushaltes richtet sich hier unter anderem nach der Begriffsbestimmung des „Privathaushaltes“ im Sinne des Registerzahlungsgesetzes 2006 BGBl Nr. 33/2006 im Zusammenhang mit den Daten des zentralen Melderegisters.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hinein gerechnet.

1.) Privathaushalte bzw. Wohneinheiten

a) Die Grundgebühr für die gemischten Siedlungsabfälle beträgt
€ 118,00 pro Jahr

b) Die Grundgebühr für biogene Siedlungsabfälle beträgt
€ 60,00 pro Jahr

2.) Für Betriebe und sonstige Einrichtungen (Kranken-, Pflege-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen sowie Ämter und Behörden)

a) Die Grundgebühr für die gemischten Siedlungsabfälle beträgt
€ 65,20 pro Jahr

b) Die Grundgebühr für biogene Siedlungsabfälle beträgt
€ 65,20 pro Jahr

§ 16

Variable Gebühr

1.) Privathaushalte bzw. Wohneinheiten

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.

a) Gemischter Siedlungsabfall

Die Kosten der Behälter für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) betragen pro Jahr bei 4-wöchiger Entleerung:

Kunststoffgefäß	120 Liter	€ 36,00
Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 72,00
Kunststoffgefäß	770 Liter	€ 226,00
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€ 351,00

Bei Änderung des Abfuhrintervalls ändert sich die variable Gebühr analog. Im Bedarfsfall können 80 Liter Abfallsammelsäcke für die zusätzliche Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) bei der Stadtgemeinde Voitsberg (Bürgersevicebüro) zugekauft werden. Es dürfen nur Säcke mit der Aufschrift „Weststeirische Saubermacher GmbH“ verwendet werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,00 und ist am Abfuhrtag neben dem Behälter für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) bereit zu stellen.

b) Biogene Siedlungsabfälle

Die Kosten der Behälter für die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (wie z. B. Küchen-, Garten, Markt- oder Friedhofsabfälle) betragen pro Jahr:

Kunststoffgefäß	120 Liter	€ 22,60
Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 45,10
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€ 204,00

Im Bedarfsfall können 110 Liter Grünschnittsäcke für die zusätzliche Sammlung von Laub, Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Gras, Blumen und Unkraut bei der Stadtgemeinde Voitsberg (Bürgersevicebüro) zugekauft werden. Es dürfen nur Säcke mit der Aufschrift „Weststeirische Saubermacher GmbH“ verwendet werden. Ein Grünschnittsack kostet € 4,- und ist am Abfuhrtag neben dem Biomüllbehälter bereit zu stellen.

2.) Ändert sich die Zahl der Entleerungen auf Antrag des Andienungspflichtigen, verändert sich die Gebühr aliquot.

3.) Für Betriebe und sonstige Einrichtungen (Kranken-, Pflege-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen sowie Ämter und Behörden)

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens, der Anzahl der Entleerungen und der entsorgten Menge in Kilogramm.

a) Gemischter Siedlungsabfall

Die Kosten der Behälterentleerung für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) betragen pro Entleerung:

Kunststoffgefäß	120 Liter	€ 2,10
Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 3,14
Kunststoffgefäß	770 Liter	€ 16,90
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€ 16,90
Container	5 m ³	€ 27,90
Container	8,5m ³	€ 32,20
Container	15 m ³	€ 75,50
Container	30m ³	€ 81,30

Die Kosten für die entsorgte Menge betragen pro kg € 0,210

b) Biogene Siedlungsabfälle

Die Kosten der Behälterentleerung für die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) betragen pro Entleerung

Kunststoffgefäß	120 Liter	€ 2,10
Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 3,14
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€ 16,90

Die Kosten für die entsorgte Menge betragen pro kg € 0,090

c) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)

Die Kosten der Behälterentleerung für die verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) betragen pro Entleerung:

Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 3,14
Kunststoffgefäß	770 Liter	€ 16,90
Kunststoffgefäß	1.100 Liter	€ 16,90
Container	5 m ³	€ 27,90
Container	8,5m ³	€ 32,20
Container	15 m ³	€ 75,50
Container	30m ³	€ 81,30

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Voitsberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträge hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- 1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 15. Februar, 15 Mai, 15. August und der 15. November.
- 2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Entfällt.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Voitsberg tritt mit dem 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 15.12.2005, rechtswirksam seit 01.01.2006 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ernst Meixner eh.

Anhang I:

Standorte der Müllsammelstellen der Stadtgemeinde Voitsberg für Altstoffe

10.074 Einwohner	
Nr.	Adresse
1	MFH Ennstal Pr.-F.-Aduatz-Str.2,4,6,8,10,12
2	Laubgasse 34 (MFH-Holweg)
3	Ecke Dorngasse/Nordweg 14
4	Laubgasse 12 - gegenüber
5	Ecke Laubgasse/Baumgasse
6	Oberdorferstraße
7	Grillparzerstraße 3 (MFH-WAG)
8	Grillparzerstraße 3 A, B, C (WAG)
9	Grillparzerstraße 6/8 MFH-WAG)
10	Wielandgasse 1 (MFH-WAG)
11	Wielandgasse 2 (MFH-WAG)
12	Wielandgasse 3 (MFH-WAG)
13	Wielandgasse 4 (MFH-WAG)
14	Wielandgasse 5 (MFH-WAG)
15	Wielandgasse 6 (MFH-WAG)
16	Wielandgasse 8 (MFH-WAG)
17	Stiftergasse 1/3 (MFH-ÖWGS)
18	Stiftergasse 2 und 4 (MFH-WAG)
19	Stiftergasse 5 (MFH-ÖWGS)
20	Stiftergasse 6,7,8 (MFH-WAG)
21	Stiftergasse 9,10,11,12(MFH-WAG)
22	Grillparzerstr.17/Ecke Ganghoferg.
23	Grillparzerstr./Ecke Grüne G
24	Lacknerg.9,9A,11,11A(MFH-ÖWGS)
25	Lacknerg.13,13A (MFH-ÖWGS)
26	Lacknerg./Ecke Grünegasse
27	Lacknergasse 18,18a,18b, MFH
28	Lacknergasse 22 (Lackner)
29	Höhenstraße 3
30	Höhenstraße/Ecke Waldweg
31	Waldweg/Ecke Fr.-Schöpfer-Gasse
32	Fr.-Schöpfer-Gasse/Ecke Mozartg.
33	Fr.-Schöpfer-Gasse 19 (MFH-Gem.)
34	Fr.-Schöpfer-G. 19 A (MFH-Gem.)
35	Fr.-Schöpfer-G. 19 B (MFH-Ennstal)
36	Fr.-Schöpfer-G./Ecke J.-Strauss-G.
37	Fr.-Schöpfer-G./Ecke J.-Gaub-G.
38	Fr.-Schöpfer-G./Ecke Ruinenweg
39	Fr.-Schöpfer-G.48, Seniorenheim
40	Burgweg 18 davor
41	Burgweg 12/Ecke Ritterweg

42	Perschlerstraße 24
43	Mozartgasse 3,5 (MFH-Wag)
44	Mozartgasse 4/6 (MFH-WAG)
45	Mozartgasse 7/9/11(MFH-WAG)
46	Mozartgasse 12 (MFH-WAG)
47	Mozartg.13/Schubertg. 1,3 (WAG)
48	Mozartgasse 14 (Landsberufssch.)
49	Mozartgasse 15 (MFH-WAG)
50	Mozartgasse Ende (Vogl)
51	Schubertgasse 5,7 (MFH-WAG)
52	Schubertgasse 7A, 9 (MFH-WAG)
53	Rot- Kreuz-G./Ecke Rot-Kreuz- Weg
54	SGK-C.-v.-Hötzendof.-Str. 48
55	C.-v.-Hötzendorf Str. 42 (Duschek)
56	C.-v.-Hötzendorf-Str. 14 (HK,Intern.)
57	C.-v.-Hötzendorf-Str. 12 (Kinderg.)
58	C.-v.-Hötzendorf-Str. 8 (Hof- Flesch)
59	C.-v.-Hötzendorf-Str. 2/2A (Strabl.)
60	Kirchengasse(Mertha/vor Raika)
61	Bezirksger./Finanza. (Zuf.Kircheng.)
62	Schillerstraße (Parkpl. Sparkasse)
63	Dr.-H.-Kravcar-Platz 1-MFH-City- EKZ
64	Schillerstraße 1/Kleinsasser / EKZ
65	Dr.-H.-Kravcar-Platz 1, Polizei
66	Stadtsaal
67	Stadtpark 1, Arbeitsmarktservice
68	Roseggerg. 10/10A (MFH-SGK)
69	Roseggerg. 16 /18
70	Roseggerg./Parkpl. Glas Fischer
71	Bahnweg (Anfang nahe Nr.3)
72	Mühlgasse (Fetka, nahe Nr. 16)
73	Fr.-Jonas Str. 15 (HAK/KASCH)
74	H.-Glaser-Str. 2, Sporth.- Hinterseite
75	H.-Glaser-Str. 4/Mühlg. Bad
76	H.-Glaser-Str. 5, Volksschule
77	Grazer Vorstadt 4 (K. f.Landu.Forst)
78	Grazer Vorstadt 7A,7B (Rautner)
79	Grazer Vorstadt 13
80	Grazer Vorstadt 13A-F (Schmidt)
81	Grazer Vorstadt 15 (MFH- ehe.GKB)
82	Grazer Vorstadt 24,26, (MFH)
83	Grazer Vorstadt 25, FF-Voitsberg
84	Grazer Vorstadt 25, PSSZ
85	Grazer Vorstadt 94 (Internorm)
86	Grazer Vorstadt 130 (Binder)
87	Grazer Vorstadt 136 A/B
88	Grazer Vorstadt 140 (DL-

	Hausegger)
89	Margarethengasse 3 (MFH-GKB)
90	Margarethengasse 5
91	Burggasse/Ecke Knappenweg
92	Lippsiedlung/hinter Stadtwerke
93	Lippsiedlung 1 a-MFH-Stadtwerke
94	Lippsiedlung 2/Zangt.12 (MFH-Gem.)
95	Burggasse 5 (MFH)
96	Burggasse 16/18 (MFH-Gem.)
97	Burggasse 24 (Gugl)
98	Kreuzgasse 8 (MFH)
99	Kreuzgasse/Ecke Sterngasse
100	Kreuzgasse 3,5; MFH GWS
101	Zangtalerstraße/Einf. Musikschule
102	Zangtalerstr.25,27 (MFH-GKB)
103	Zangtalerstr. 29 (MFH-Gem.Linz)
104	Zangtalerstr. 63 (Eisstockplatz)
105	Zangtalerstr./Eichenweg./Buchenw.
106	Zangtalerstr./ Frank Brücke
107	Zangtalerstr./Kindergarten
108	Zangtalerstr. 112, (MFH-Töscher)
109	Wechselweg -Mitte
110	Lobmingbergstr. 24 (gegenü.Katzler)
111	Lobmingbergstr. (Schneiderwirt)
112	Krems Parpl./Auff. Richt. Graz
113	Forstweg/Ecke Kremserbergweg
114	Forstweg-Nähe Nr. 34 (Papst)
115	Forstweg/Ecke Thalleinstraße
116	Thalleinstraße/Kröpfl
117	Thalleinstraße/Ecke Bachweg
118	Steinbruchweg/Ecke Kiesgasse
119	Steinbruchweg 3/Höllner
120	Kaltenwasserweg./Ecke Forellenw.
121	Stallhofnerstraße/GH Tonipeter
122	Lobmingbergstraße/Berchthold
123	Kaltenbachweg/Ecke Blumenweg
124	Kapellenweg-Ende
125	Steingasse nach Nr. 2
126	Am Lobmingbach 16
127	Am Lobmingbach/Richt. Fasang. 19
128	Am Lobmingbach 4
129	Fasangasse/Ecke Am Waldrain
130	Maltesergasse/Ecke Hortweg
131	Maltesergasse/Ecke O.Malteserg.
132	Erz.-Johann-Str./Ecke Quelleng.
133	Rosengasse gegenü. Nr. 2
134	Erz.-Johann-Str./Ecke Roseng.
135	Kremsergasse/Tennisplatz
136	Erz.-Joh.-Str. Nr. 31/MFH-Schlagin
137	Erz.-Joh.-Str. Nr. 39/MFH- Beingrübl

138	Erz.-Joh.-Str. Nr. 48/MFH-Menhart
139	Erz.-Joh.-Str. Nr. 51/MFH-Mühlberger
140	Nelkengasse 2 (MFH-WAG)
141	Nelkengasse 2A (MFH-WAG)
142	Nelkengasse 4 (MFH-WAG)
143	Nelkengasse 4A (MFH-WAG)
144	Nelkengasse 6 (MFH-WAG)
145	Barbarastraße/Reitclub (MFH-GKB)
146	Barbarastraße 10, MFH
147	Barbarastraße/Ecke Stollenweg
148	Barbarastraße 21/Ecke Wieseng.
149	Wiesengasse 9/Ecke Grenzstr. 38
150	Fripertingerstraße gegenüber Nr. 17
151	Fripertingerstraße/Ecke Maigasse
152	Fripertingerstraße 1/2 - Anfang
153	Fripertingerstraße/Ecke Bergweg
154	Grenzstraße 21/Preiss
155	Grenzstraße/Ecke Bundesstraße
156	Ecke Moosgasse 10
157	Moosgasse/Ecke Bundesstraße
158	Langeg./Ecke Stockg. 12 (Marcher)
159	Langegasse 18/18A/Ecke Maigasse
160	Langegasse 19/21, MFH-Ennstal
161	Langegasse 23, MFH-Ennstal
162	Vorstadtgasse 5
163	Vorstadtgasse 9 (MFH-WAG)
164	Vorstadtgasse 11 (MFH-WAG)
165	Vorstadtgasse 13 (MFH-WAG)
166	Vorstadtgasse 15 (MFH-WAG)
167	Josef-Radkohl-Straße 2-Zach Park.
168	Josef-Radkohl-Straße 20 (Kirche)
169	Franz-Edler-Weg 1/3 (MFH-Gem.)
170	Greißeneggerstraße/Ecke Teichweg
171	Greißeneggerstraße 35
172	Baumkirchnerstraße (Komex)
173	Finkenweg 3
174	Rottenbacherg. 29 (MFH-Gem.)
175	Bahnhofstraße 6 (MFH)
176	Bahnhofstraße 8 (MFH-Gem.)
177	Bahnhofstraße 10 (MFH-SGK)
178	Bahnhofstr. 11/13/15/17/19(MFH-G.)
179	GKB/Bahnhof, Bahnhofstraße 20
180	Bahnhofstraße 43 (MFH-Forstner)
181	Bahnhofstraße 45-Bahnübergang
182	Bahnhofstraße 49, MFH-Gem.
183	Bahnhofstr. 51/51A (MFH-SG.Wien)
184	Bahnhofstraße 53 (MFH-SGK)
185	Hans-Blümel-Gasse 2 (MFH-Gem.)

186	Hans-Blümel-Gasse 4 (MFH-Gem.)
187	Hans-Blümel-Gasse 6 (MFH-Gem.)
188	Hans-Blümel-Gasse 8 (MFH-Gem.)
189	Hans-Blümel-Gasse 10 (MFH-Gem.)
190	Hans-Blümel-Gasse 12 (MFH-Gem.)
191	Arnsteinstraße 4/6/8/10(MFH-Gem.)
192	Arnsteinstraße 14/16 (MFH-Gem.)
193	Arnsteinstraße 20 (MFH-Gem.)
194	Arnsteinstraße 7/9 (MFH-SGK)
195	Arnsteinstraße 11/11A (MFH-SGK)
196	Arnsteinstraße 17/17A (MFH-SGK)
197	Lutherg./Ecke H.-Deutscher-Gasse
198	Luthergasse 11 (MFH-Gem.)
199	Luthergasse 13 (MFH-Gem.)
200	Luthergasse 15 (MFH-Gem.)
201	Luthergasse 17 (MFH-Gem.)
202	Mühlgasse 24 (Parkplatz)
203	Mühlgasse 21 -Polyt.Schule/Blume
204	Mühlgasse 21 - Hauptschule
205	Pirkergerasse 27-31, (MFH-WAG)
206	Mühlg./Ecke Bogeng. Transformator
207	Bogeng 5,5A,5B,7,7A-D(MFH-WAG)
208	Siedlungsstr.13/Ecke Bogeng.6
209	Siedlungsstraße 11
210	Fröhlichgasse 5-9, (MFH-Ennstal)
211	Fröhlichgasse 10-29, (MFH-Ennstal)
212	Siedlungsstraße/Ecke Korngasse
213	Bergmanngasse 12
214	Reselgasse 2 A
215	Rosenbergg./Ecke St.-Martiner-Weg
216	Rosenberggasse/Bahnübergang
217	St.-Martiner-Weg/Ecke Puchweg
218	St.-Martiner-Weg 25/26
219	Gaußgasse/Ecke R.-Bauer-Gasse
220	Gaußgasse 5 (MFH-Rottenmann)
221	Gaußgasse 7 (MFH-Rottenmann)
222	R.-Bauer-Gasse 5 (MFH-Rottenm.)
223	R.-Bauer-Gasse 8 (MFH-Rottenm.)
224	F.-Lesky-Str. 5A,7,9, (MFH-ÖWGS)
225	F.-Lesky-Straße 8 (MFH)
226	F.-Lesky-Str.12 B(MFH-ÖWGS),12A
227	Brunnenweg/Ecke Dachsweg
228	Erlengasse/Ecke F.Lesky Straße
229	Lindenhofgasse 1/Bauhof
230	Lindenhofgasse/Ecke Weidenweg
231	Lindenhofgasse/Transformator

232	Ruhmannstraße 3/Straßenm.
233	Arnsteinstr./Ecke Hirschenw./Rehw.
234	Arnsteinstraße/Ecke Jagerweg
235	Arnsteinstraße/Preschan
236	Blütengasse/Ecke Knospenweg
237	Panoramaweg 110/Erikas Jausenst.
238	Panoramaweg/Ecke Blickweg
239	Kowaldstraße 60/Tischlerwirt
240	Kowaldstraße/Ecke Ludovikag.
241	Teigitschstraße gegenü. 6A,6B,6C
242	Teigitschstraße 19 (Oberländer)
243	Teigitschstraße 39/Goldschmiede
244	Teigitschstraße 49/Wiesenpeter
245	Teigitschstraße 51A/Matl
246	Hauptplatz 1/Stadtgemeinde
247	Hauptpl.23/24/Brettenth./Kreuzg.4a
248	Hauptpl. 28/RWS-Köfl., Zu.Kreuzg
249	Hauptpl. 29/Kerschb., Zu.Kreuzg.
250	Hauptpl. 33/Lautner, Zu. Kreuzg.
251	Hauptpl. 53/Weber-SGK